Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1821

23. 05. 78

Sachgebiet 612

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964
— Drucksache 8/1707 —

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes
— Drucksache 8/1270 —

A. Problem

1. Durch den Einsatz von ortsfesten Dieselmotoren zur Stromerzeugung und zur Wärmegewinnung kann die Ausbeute der eingesetzten Primärenergie vergrößert werden. Diese Einsparungsmöglichkeiten werden gegenwärtig erschwert, weil die Verwendung von Mineralöl als Treibstoff nach geltendem Recht uneingeschränkt mit Mineralölsteuer belastet ist.

2. Durch sparsame und rationelle Energieverwendung soll der Zuwachs des Energieverbrauchs gesenkt werden; zugleich soll der Mineralölanteil an der Energieversorgung zurückgedrängt werden. Die Erreichung dieser Ziele erfordert in den kommenden Jahren die Bereitstellung stark steigender Haushaltsmittel durch den Bund.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Der Ausschuß schlägt vor, das Mineralölsteueraufkommen in der Weise zu ändern, daß als Treibstoff von Diesel- und von mit Gas betriebenen Motoren in ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme

— ermäßigt versteuertes gekennzeichnetes Gasöl und schweres Heizöl und

— unversteuertes Flüssiggas sowie Erdgas

verwendet werden darf.

Um ein Signal zur Energieeinsparung zu setzen und um einen Beitrag zur Finanzierung für die wachsenden Aufgaben auf dem Energiesektor zu leisten, schlägt die Ausschußmehrheit vor, den Steuersatz für gekennzeichnetes Gasöl (leichtes Heizöl) von 1 DM auf 2 DM für 100 Kilogramm zu erhöhen und die nach geltendem Recht am 31. Dezember 1979 auslaufende Heizölsteuer für leichtes und schweres Heizöl um zwei Jahre bis 31. Dezember 1981 zu verlängern. Vorhandene Bestände werden einer Nachsteuer unterworfen, von der jedoch Mineralöl im unmittelbaren Besitz der Endverbraucher ausgenommen ist.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der CDU/CSU hat beantragt, von einer Erhöhung des Steuersatzes und von einer Verlängerung der Heizölsteuer abzusehen.

D. Kosten

Durch die vorgeschlagene Steuerbefreiung von Mineralölen zum Betrieb von Dieselmotoren zur Stromerzeugung und Wärmegewinnung entstehen keine Steuerausfälle; wegen der hohen Steuerbelastung werden Stromerzeugungs- und Wärmegewinnungsanlagen derzeit praktisch nicht mit Dieselmotoren betrieben.

Die Erhöhung der Steuer auf leichtes Heizöl führt bei einem Inkrafttreten zum 1. Juni 1978 im Jahr 1978 zu Mehreinnahmen von ca. 200 Millionen DM und ab 1979 zu Mehreinnahmen in Höhe von jährlich ca. 500 Millionen DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1707 — in der aus der Anlage ersichtlichen Zusammenstellung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1270 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Mai 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Spöri**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 — Drucksache 8/1707 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964	**Entwurf eines Neuenten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612 — 14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung über die Zulassung von Kennzeichnungsstoffen für leichtes Heizöl und zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 wird die Zahl „1979" durch die Zahl „1981" ersetzt.	
2. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:	
„(2) Unter Steueraufsicht dürfen zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, verwendet werden	
1. Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Nummer 27.07 — G des Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1981 zum ermäßigten Steuersatz von 2 DM für 100 kg, ab 1. Januar 1982 unversteuert;	
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Nummer 27.07 — G des Zolltarifs sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis zum 31. Dezember 1981 zum ermäßigten Steuersatz von 1,50 DM für 100 kg, ab 1. Januar 1982 unversteuert und	
3. Flüssiggase und Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6, die Flüssiggasen nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen, unversteuert, beide auch zur Gewinnung von Licht."	

Entwurf

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „im aktiven Veredelungsverkehr" ersetzt durch die Worte „, die ausgeführt werden".

3. In § 11 werden die Worte „oder zum Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt werden" ersetzt durch die Worte „, zum Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt oder zu einer Verwendung abgegeben werden, für die Mineralöl nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 unversteuert verwendet werden darf".

4. In § 12 Abs. 7 Satz 2 wird hinter dem Wort „nach" eingefügt: „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und nach".

5. In § 15 Abs. 2 Nr. 8 werden

a) folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) für nachweislich versteuerte Anteile von Gemischen aus gekennzeichnetem mit anderen Gasölen, die bei Spülvorgängen oder bei versehentlichen Vermischungen entstanden sind, die Steuer zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen bis auf den Betrag zu erlassen oder zu vergüten, der sich nach dem Steuersatz des § 8 Abs. 2 Nr. 1 ergibt,",

b) der bisherige Buchstabe d Buchstabe e.

6. Dem Gesetz wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 1a

Übergangsbestimmungen

(1) Für Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Nr. 27.07-G des Zolltarifs, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes ermäßigte Steuer unbedingt besteht oder entrichtet ist, entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Nachsteuer. Dies gilt nicht für Mineralöl im unmittelbaren Besitz eines Endverbrauchers. Endverbraucher ist, wer das Mineralöl ausschließlich zu eigenen Zwecken verwendet. Wer Mineralöl an Dritte abgibt, gilt als Endverbraucher, soweit er das Mineralöl in den Vorratsbehältern der eigenen Heizanlage lagert.

(2) Die Nachsteuer beträgt 1 DM für 100 kg.

(3) Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt. Bei Mengen,

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Versand befinden, ist Steuerschuldner der Versender oder Einführer.

(4) Der Steuerschuldner hat den im Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Bestand an Mineralöl, das nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes versteuert worden ist, festzustellen und binnen drei Wochen der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Nachsteuer ist ohne Anforderung bis zum 10. des folgenden Monats, für nicht ordnungsmäßig angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Firmen, die über mehrere Betriebstätten verfügen, in denen nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes versteuertes Mineralöl lagert, können die Nachsteuer zentral bei dem für ihren Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt anmelden und entrichten.

(6) Ordnungswidrig im Sinne von § 381 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Anmeldung zur Nachsteuer nicht, nicht richtig, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig abgibt.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter der Überschrift „Mineralölsteuergesetz" im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Spöri

I. Allgemeines

1. Die Regierungsvorlage — Drucksache 8/1707 — und der Gesetzentwurf der CDU/CSU — Drucksache 8/1270 — wurden in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. April 1978 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen; die Regierungsvorlage wurde außerdem an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse wurden in die Beratungen des Finanzausschusses einbezogen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlagen am 10. Mai 1978 beraten.

2. Die Regierungsvorlage verfolgt eine mehrfache Zielsetzung.

   — Die Kraft-Wärme-Koppelung soll steuerlich begünstigt werden. Dies soll dadurch geschehen, daß Mineralöl, das als Treibstoff von Dieselmotoren in ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme verwendet wird, dem auch für Heizöl geltenden ermäßigten Steuersatz unterworfen wird. Werden diese Motoren mit Gas betrieben, so soll unversteuertes Flüssiggas sowie Erdgas verwendet werden dürfen.

   — Um ein Signal zur Energieeinsparung zu setzen und um einen Beitrag zur Finanzierung der notwendigen energiepolitischen Maßnahmen zu leisten, soll die Mineralölsteuer auf leichtes Heizöl ab 1. Juni 1978 von 1 DM auf 2 DM je 100 kg erhöht werden; zugleich soll die Befristung für die Erhebung der Heizölsteuer vom 31. Dezember 1979 auf den 31. Dezember 1981 verlängert werden. Die Besteuerung von schwerem Heizöl soll mit 1,50 DM je 100 kg unverändert bleiben.

3. Die Vorlage der CDU/CSU verfolgt ebenfalls das Ziel, den Dieselstoff, der in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und zur Wärmegewinnung verwendet wird, hinsichtlich der steuerlichen Belastung demjenigen Mineralöl gleichzustellen, das in Turbinenkraftwerken verwendet wird. Insoweit entspricht diese Vorlage dem Regierungsentwurf.

4. Der Ausschuß billigt ebenso wie der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft einmütig die in beiden Vorlagen enthaltene Absicht, die Kraft-Wärme-Kopplung dadurch steuerlich zu begünstigen, daß für Mineralöl, das für den Antrieb von Verbennungsmotoren in ortsfesten Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung verwendet wird, anstelle der vollen Treibstoffsteuer von 49,65 DM je 100 kg nur die niedrigere Heizölsteuer erhoben wird und daß Flüssiggas und Erdgas künftig auch dann steuerfrei verwendet werden darf, soweit es dem Antrieb von Strom und/oder Wärmeerzeugungsanlagen dient. Durch diese Änderungen wird es möglich gemacht, daß Mineralöl zur Erzeugung von Sekundärenergie (Strom, Wärme) nicht nur als Brennstoff, sondern auch als Treibstoff eingesetzt werden kann. Wegen des besseren Wirkungsgrades der Dieselmotoren gegenüber Gas- oder Dampfturbinen wird auf diese Weise eine bessere Ausnutzung der eingesetzten Primärenergie erreicht.

5. Die in der Regierungsvorlage weiter vorgesehene Maßnahmen, die Heizölsteuer zu erhöhen und ihren Erhebungszeitraum zu verlängern, um dadurch einerseits ein Signal zur Energieeinsparung zu setzen und um andererseits die anwachsenden Ausgaben auf dem Energiesektor zum Teil finanzieren zu können, wurden im Finanzausschuß und in den mitberatenden Ausschüssen nur mit Mehrheit gebilligt.

   a) Die Ausschußminderheit sprach sich aus folgenden Erwägungen gegen diese Maßnahmen aus: Bei einer Steuerlastquote von über 24 v. H. sei eine weitere steuerliche Belastung der Bürger nicht zu vertreten. Es müsse vielmehr versucht werden, die notwendigen energiepolitischen Maßnahmen durch Einsparungen an anderen Stellen des Bundeshaushaltes zu finanzieren. Von der Steuererhöhung sei keine merkbare Verringerung des Heizölverbrauchs zu erwarten; es bestehe jedoch die Gefahr, daß die Erdölförderländer eine Erhöhung der Heizölsteuer zum Anlaß für Preiserhöhungen nehmen könnten. Eine Steuererhöhung belaste vor allem jenen Teil der Endverbraucher, der auf die Verwendung von Heizöl angewiesen sei, weil ihm keine zumutbare Ausweichmöglichkeit auf eine andere Energieversorgung offenstehe.

   b) Die Mehrheit hielt dem entgegen:

   Die Auswirkung einer Erhöhung der Mineralölsteuer auf die Steuerquote sei minimal; sie mache im Jahr 1978 lediglich 0,04 v. H. aus. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit sei es sinnvoll und notwendig, die Energiesparmaßnahmen nicht nur aus Haushaltsmitteln zu finanzieren, sondern auch über die Preise zum Sparen anzuregen; dem Bürger soll durch die Steuererhöhung ein Signal gesetzt werden, das ihn darauf hinweise, daß er mit Heizöl sparsam umgehen solle, weil es langfristig teurer werde. Unzutreffend sei auch die Annahme, die

steuerliche Mehrbelastung des Heizöls könne den Erdölförderländern einen Vorwand liefern, die Rohölpreise anzuheben. Die Steuererhöhung werde sich voraussichtlich mit 1 Pfennig pro Liter auswirken; sie liege damit unterhalb der üblichen saisonalen Preisschwankungen. Hinzu komme, daß die von den Förderländern geforderten Preise vom Verbrauch der Abnahmeländer abhingen, so daß eine Vermeidung von Steigerungen des Verbrauchs einen Beitrag zur Stabilisierung dieser Preise darstellen. Die Ausschußmehrheit teilt auch die Auffassung der Minderheit nicht, daß jene Verbraucher einseitig belastet würden, die nicht auf andere Energieträger ausweichen könnten, denn angesichts der relativ geringen Erhöhung der Heizölsteuer sei ein Wechsel vom Heizölverbrauch zum Verbrauch von Erdgas und Kohle regelmäßig wirtschaftlich nicht sinnvoll.

6. Der Ausschuß hat mit Mehrheit die Regierungsvorlage in der Weise ergänzt, daß für die von der Steuererhöhung betroffenen Mineralöle mit Inkrafttreten des Gesetzes eine Nachsteuer entsteht. Durch die Einführung der Nachsteuer soll Vorkehr gegen mögliche Manipulationen getroffen werden. Von der Nachsteuer ist jedoch das Mineralöl befreit, das sich bei Inkrafttreten des Gesetzes im unmittelbaren Besitz der Endverbraucher befindet.

Namens des Ausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 a (Übergangsbestimmungen)

Dem Ausschuß erschien es angezeigt, entsprechend früheren Regelungen bei Steuererhöhungen auch aus Anlaß der in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Erhöhung der Steuer für leichtes Heizöl eine Nachsteuer vorzuschlagen. Sie soll die im Produktions- und Handelsbereich lagernden Mengen leichten Heizöls erfassen und dadurch den Anreiz zu Vorratskäufen und Vorausversteuerungen, die den Eingang der erhöhten Steuer gefährden, ausschließen. Zugleich werden durch die Nachsteuer ungerechtfertigte Vorteile für solche Unternehmen abgeschnitten, die über große Lagerkapazitäten verfügen.

Angesichts der geringen Erhöhung, die von saisonalen Preisschwankungen noch überdeckt werden können, dürften sich die Endverbraucher bei ihrer Heizölvorratsbeschaffung kaum durch die bevorstehende Erhöhung der Steuer beeinflussen lassen. Abgesehen hiervon wäre es, nachdem die ca. 12 bis 13 Millionen Heizölverbraucher nach Einführung der Heizölkennzeichnung nicht mehr einzeln durch die Steueraufsicht erfaßt werden, nur mit nicht zu vertretendem Verwaltungsaufwand möglich, sie zur Nachsteuer heranzuziehen, die im Einzelfall allenfalls 20 bis 30 DM, bei Großverbrauchern vielleicht mehrere Hundert DM betragen würde.

Artikel 1 a enthält dementsprechend eine Nachsteuerregelung lediglich für den Produktions- und Handelsbereich. Die Endverbraucher sind ausgenommen.

Bonn, den 23. Mai 1978

Dr. Spöri

Berichterstatter